

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

60 (6.8.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 6. August 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 103631. B. Ausführung von Sonderzügen.
 Nr. 100944. C. Allgemeiner Kilometerzeiger.
 Nr. 103330. C. Kundmachung 11.

- Nr. 101659. C. Eigengewicht des Olp-Wagens Baden 11480.
 Nr. 101420. E. Richtigstellung der Inventarvorschriften.
 Nr. 103755. C. Fehlen der Plombirzange der Station Gottmadingen.
 Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrdienst.

Nr. 103631. B. Die 1,51 km lange Anschlußbahn von der Abzweigung bei km 88,37 der Bahnstrecke Nastatt-Wintersdorf nach dem Remplaz Iffezheim wird vom 21. August bis 2. September l. J. in Betrieb gesetzt.

Ein besonderer Aushangfahrplan über die während dieser Zeit nach und von Iffezheim verkehrenden Sonderzüge, die auch auf dem ersten rothen Blatt des badischen Kursbuchs — Juniausgabe — enthalten sind, ist allen Stationen der Bezirke Karlsruhe, Baden und Offenburg sowie den bedeutenderen Stationen der übrigen Bezirke zum Anschlag zugewandt.

Kilometerzeiger.

Nr. 100944. C. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1901 ist ein neuer Kilometerzeiger erschienen, wodurch der Kilometerzeiger vom Jahr 1892 nebst Nachträgen aufgehoben wird. Der neue Kilometerzeiger ist in der Weise eingerichtet, daß jede Entfernung nur einmal erscheint, und zwar im Kilometerzeiger derjenigen Station, welche im Alphabet vorangeht. Darnach sind nur im Kilometerzeiger für Nach-Dinz die Entfernungen nach und von allen andern Stationen angegeben, während die übrigen Stationen die Entfernung nach einer solchen Station, die ihnen im Alphabet vorangeht, dem Kilometerzeiger dieser Station zu entnehmen

haben; so findet sich z. B. die Entfernung Eschelbronn-Alchern nicht auf Seite 144, sondern auf Seite 4 und die Entfernung Hinterzarten-Freiburg Hptbhf. nicht auf Seite 272 sondern auf Seite 160.

Zum Vollzug wird angeordnet:

1. Sämtliche Stationen fertigen für den inneren Verkehr neue Stationspersonentaxen, und zwar zum Aushang am Schalter, zum Dienstgebrauch und zur Vorlage an die Großh. Verkehrskontrolle I (letzteren in Buchform); die Vorlage an die Großh. Verkehrskontrolle I hat spätestens am 25. August zu geschehen.

2. Auf Grund der nach Ziffer 1 gefertigten Stationstaxen ist festzustellen, ob unter den aufliegenden fertig gedruckten Fahrkarten Preisänderungen eintreten. Gleichzeitig sind die Preise der über solche Wege lautenden Fahrkarten zu prüfen, für welche der neue Kilometerzeiger Entfernungen nicht mehr enthält; z. B. Fahrkarten Freiburg-Konstanz über Basel, für welche nunmehr die Entfernungen bis und ab Basel zusammengestoßen werden müssen (vergl. § 3 Ziffer XII der Personenabfertigungsvorschriften). Die Fahrkarten, deren Preise sich ändern, sind am Abend des 30. September vom Verkauf zurückzuziehen und in Abgang zu schreiben. Der Ersatz dafür ist beim Material- und Druckfachenbureau vermittelt Sonderbedarfsliste (in doppelter Ausfertigung) anzuverlangen, und zwar spätestens am 25. August.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Militärfahrten, die gedruckten Fahrscheinbücher für 30 Fahrten und die Arbeiterwochenkarten. Ein Abschrieb von Fahrkarten ohne gleichzeitige Anforderung des Ersatzes darf nicht erfolgen. Erscheinen Fahrkarten entbehrlich, so kann deren Einzug bei der Generaldirektion beantragt werden.

Daß die Sonderbedarfslisten an das Material- und Druckfachenbureau und der Stationstarif an die Verkehrskontrolle I eingesandt wurden, haben die Stationen dem vorgeordneten Großh. Betriebsinspektor zum 26. August anzuzeigen.

3. Sämmtliche Stationen haben die Stationstarife des inneren Verkehrs für den Gepäck- und Expressgutverkehr, ferner, soweit nöthig, für den Thierverkehr zu erneuern; ebenso ist die Kilometer-Tabelle (für die Abfertigung von Kilometerheften) neu aufzustellen.

4. Bezüglich Fertigung der Stationstarife wird auf Artikel 7 Ziffer 4 und 5 der Einleitung zu den Personenabfertigungsvorschriften verwiesen. Darnach sind die Begevoorschriften dem Kilometerzeiger zu entnehmen. Die nach den Vorbemerkungen zum neuen Kilometerzeiger zugelassenen Wege bleiben dabei außer Betracht.

Der Aushang und die Ingebrauchnahme der neuen Stationstarife haben am 1. Oktober zu erfolgen, nachdem vorher von der Großh. Verkehrskontrolle I etwa vorgenommene Berichtigungen Berücksichtigung gefunden haben.

Die Borddrucke für die Stationstarife über den Personen- und Gepäckverkehr wird das Material- und Druckfachenbureau rechtzeitig liefern.

Soweit Borddrucke für Expressgut- und Thierstationstarife benöthigt werden, sind solche bei diesem Bureau anzuverlangen.

5. Für den Verkehr mit den Stationen der Neubautrecken Waldfkirch-Elzach und Neustadt-Donaueschingen sowie für den Durchgangsverkehr über letztere Strecke sind die Entfernungen des neuen Kilometerzeigers schon mit dem Tage der Eröffnung der neuen Strecken anzuwenden. An diesem Tag sind auf den derzeitigen Stationstarifen die Taxen nach den neuen Stationen sowie diejenigen für den Durchgangsverkehr über die Strecke Neustadt-Donaueschingen, soweit sie billiger sind als die bisherigen Taxen, handschriftlich nachzutragen.

6. Der außer Kraft tretende Kilometerzeiger ist im Laufe des Monats Oktober an das Material- und Druckfachenbureau einzusenden.

Güterverkehr.

Nr. 103330. C. In der Kundmachung 11, Theil II ist auf Seite 77 unter IX (Verkehr nach Oesterreich-Ungarn) A. I, Abs. 2 hinter Halbstadt nachzutragen:
und Oberberg.

Wagensache.

Nr. 101659. C. Die Verfügung Nr. 95526 C. von 1901 (B.V. Seite 182) hat ihre Erledigung gefunden.

Juventarwesen.

Nr. 101420. E. Auf Seite 61 der Inventarvorschriften ist unter V. D. 3 die Bezeichnung „Handlaterne“ abzuändern in „Anhänglaterne nebst Tragriemen“. Der Werth ist auf 6 *fl.*, der Gesamtwert der Ausrüstung V auf 30 *fl.* 50 *kr.* richtig zu stellen.

Eine Ergänzung des Inventareintrags hat nur in den Fällen zu erfolgen, wo Güterpacer mit Anhängelaternen nebst Tragriemen ausgerüstet sind.

Nr. 103755. C. Die Plombirzange der Station Gottmadingen, welche auf der einen Seite das Datum, auf der andern Seite die Umschrift „Gottmadingen“ sowie „B.E.“ ausprägt, ist in Verlust gerathen und wird durch eine solche ersetzt, die unter B.E. statt des Sternchens die Ziffer (römisch) II trägt.

Zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung der vermisten Zange werden sämmtliche Güterstationen angewiesen, sofort Anzeige zu erstatten, wenn Plomben mit der Prägung „Gottmadingen B.E.“ bei Oeffnung plombirter Wagen entdeckt werden.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnverwalter Franz Feher in Donaueschingen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen Kronenordens vierter Klasse gnädigst zu ertheilen geruht.